

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.116/10-006 vom 24.2.2010 und des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 5/10-4 vom 28.6.2010, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.116/10-026, vom 20.10.2010, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.116/17-001 vom 7.4.2017 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.121/18-008 vom 15.6.2018

I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) Der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
 - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - h) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

- i) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
- j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
- k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
- l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
- n) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf

- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;
- b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt;
- c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
- d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind

- a) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
- b) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;

- c) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.